

S. 99) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1960 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 230) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Musterstatut

des

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betrieb genannt) ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde

I*

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt den Namen: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
(zuständige Stadt, Stadtbezirk bzw. Gemeinde)

(2) Sitz des Betriebes ist

(Ort, in dem sich die Leitung des Betriebes befindet)

I 3

Aufgaben

Der Betrieb hat die ihm durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung oder ihres Rates übertragenen Aufgaben durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird;
- bebauten und unbebauten privaten Grundbesitz zu verwalten, soweit gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht oder Verträge eine solche Verwaltung vorsehen;

c) Obligationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugeben und die sich daraus für den Betrieb ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;

d) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für neu zu errichtende volkseigene Wohngebäude im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht. Von dem Betrieb ist keine eigene Investbauleitung zu bilden; er überträgt die Bauleitungsaufgaben der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleitung, soweit nicht eine besondere Aufbauleitung zuständig ist;

e) die Bildung von Reparaturbrigaden zur Erhaltung und Instandhaltung der vom Betrieb zu verwaltenden Gebäude;

f) die dem Betrieb zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Instandhaltung und Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden;

g) die Initiative der Mieter und der übrigen Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes und beim Wohnungsneubau zu wecken, zu organisieren und nutzbar zu machen. Hierzu gehören z. B. die Unterstützung der Bildung von Hausgemeinschaften und der Abschluß von Mietermitverwaltungsverträgen einschließlich der Beauftragung von Mietkassobevollmächtigten sowie die Entwicklung und Förderung von NAW-Einsätzen;

h) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben vor der zuständigen Volksvertretung und ihren ständigen Kommissionen, dem zuständigen örtlichen Rat und dem Verwaltungsrat sowie die öffentliche Berichterstattung in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet für Schäden, die er dem Betrieb durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Volksvertretung, des zuständigen Rates und an die Pläne des Betriebes gebunden.

(4) Die Funktion und die Anzahl der leitenden Mitarbeiter wird durch den Struktur- und Stellenplan geregelt.

(5) Der Betriebsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den kaufmännischen Leiter vertreten. Ist ein kaufmännischer Leiter im Struktur- und Stellenplan nicht vorgesehen, so hat der Betriebsleiter einen anderen leitenden Mitarbeiter, mit Ausnahme des Hauptbuchhalters, mit seiner Vertretung zu beauftragen.